

Netzentgelte und Konzessionswettbewerb: Eine Verknüpfung mit Folgen für die Netzkunden?

Mathias Gabel

Im Konzessionswettbewerb werden Netzentgelte als Maßstab für die Preisgünstigkeit herangezogen. Allerdings sind Netzentgelte als Kriterium dem Grunde nach nicht exogen, sondern werden auch bei einer gegebenen Erlösobergrenze – innerhalb gewisser Grenzen – durch den Netzbetreiber festgelegt. Daten für den Zeitraum von 2009 bis 2020 legen die Vermutung nahe, dass dieser Stellhebel genutzt wurde, um Einfluss auf dieses wichtige Kriterium im Konzessionswettbewerb zu nehmen. Denn durch die Wahl von bestimmten Parametern können die Netzentgelte für bestimmte Kundengruppen nach oben oder nach unten verändert werden.

Unterschiedliche Netzentgelte und der damit verbundene Netzentgeltvergleich sind sowohl in der politischen Debatte zur Energiewende als auch im Wettbewerb um Konzessionen von großer Bedeutung. So wurde die Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Übertragungsnetzentgelte im Rahmen des Netzentgeltmodernisierungsgesetzes im Jahr 2017 u.a. mit der Energiewende und einer gerechten Lastverteilung begründet [1]. Netzentgeltunterschiede spielen auch im Rahmen des Wettbewerbs um Konzessionen eine wesentliche Rolle, dort unter dem Aspekt der Preisgünstigkeit.

Einen wichtigen Gradmesser im Netzentgeltvergleich liefert der jährliche Monitoringbericht von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt [2]. Besonders anschaulich ist der Blick auf eine bunt eingefärbte Deutschlandkarte, welche die unterschiedliche Höhe der Netzentgelte für Haushaltskunden in Deutschland verdeutlicht. Man ist hierbei geneigt, automatisch von einer vollständigen Vergleichbarkeit auszugehen, denn es handelt sich um die veröffentlichten Netzentgelte der Verteilnetzbetreiber und es wird von einheitlichen Abnahmefällen ausgegangen.

Betrachtet man jedoch die Netzentgelte der Haushaltskunden (SLP-Netzentgelte) näher, ergeben sich Zweifel an der Vergleichbarkeit. Dies ist auch auf unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen der Netzbetreiber zurückzuführen.

Kalkulation der Haushaltsnetzentgelte

Im Rahmen der Netzentgeltkalkulation ermittelt jeder Netzbetreiber zunächst die spezifischen Jahreskosten je Netzebene und überführt diese in Leistungs- und Arbeitspreise.

Für die kundenindividuelle Abrechnung benötigt der Netzbetreiber die Jahreshöchstleistung der Kunden sowie deren Jahresarbeit. Diese Daten liegen für die größeren, lastganggemessenen Kunden vor. Für die Haushaltskunden wird die Jahreshöchstleistung jedoch nicht gemessen. Daher wird für die Haushaltskunden der Leistungs- und Arbeitspreis in einen Grund- und Arbeitspreis nach den Vorgaben des § 17 Abs. 6 S. 3 StromNEV umgerechnet. Dafür muss der Netzbetreiber Annahmen über das Lastverhalten der Haushaltskunden, d.h. für die Jahreshöchstleistung und die Jahresarbeit, treffen. Basierend auf diesen Annahmen und dem Leistungs- und Arbeitspreis ergibt sich ein Jahresnetzentgelt. Das wird anschließend in einen Grund- und Arbeitspreis umgerechnet.

Dieses Vorgehen führt dazu, dass Netzbetreiber, zumindest teilweise, aktiv das Netzentgelt für die Haushaltskunden „steuern“ könnten. Durch die Wahl einer niedrigen Jahreshöchstleistung reduzieren sich das Jahresnetznutzungsentgelt für die Haushaltskunden und damit dann auch die Grund- und Arbeitspreise. Im Umkehrschluss führen höhere Jahreshöchstleistungen in der Kalkulation der SLP-Netzentgelte zu höheren Netznutzungsentgelten für die Haushaltskunden. Bei einer Entlastung der Haushaltskunden durch Anpassungen in der Kalkulation müssen diese Mindereinnahmen von den anderen Netznutzern getragen werden.

Den Weg der Kalkulation der Netzentgelte für die Haushaltskunden kann man auch rückwärts gehen. So kann mithilfe der veröffentlichten Netzentgelte auch die bei der Kalkulation der SLP-Netzentgelte für Haushaltskunden unterstellte Jahreshöchstleistung näherungsweise ermittelt werden. Zur Rückrechnung

der unterstellten Jahreshöchstleistung muss ein Jahresverbrauch für die Haushaltskunden angenommen werden. Ein Jahresverbrauch von 3.500 kWh erscheint hierbei als eine sinnvolle Größe. Diese Annahme wurde durch einen Abgleich mit den veröffentlichten Daten nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 StromNZV und § 27 Abs. 2 Nr. 3 und 4 StromNEV plausibilisiert, welche eine Annäherung an die Jahresarbeit erlauben [3]. Auch die Bundesnetzagentur verwendet in ihrem Monitoringbericht für Haushaltskunden eine Jahresarbeit von 3.500 kWh.

Die Vorgehensweise wird in Abb. 1 ersichtlich. Zunächst wird das Jahresnetzentgelt für einen Haushaltskunden mit einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh auf Basis des SLP-Preisblattes berechnet (250 €/a). Im zweiten Schritt wird der Arbeitspreisanteil für den gleichen Verbrauch bei einer Abrechnung auf Basis des RLM-Preisblattes ermittelt (175 €/a). Das Delta zwischen den beiden Summen ist der Leistungspreisanteil, welchen der Haushaltskunde indirekt über den Grundpreis sowie den höheren Arbeitspreis bezahlt. Mithilfe des Leistungspreises kann nun die unterstellte Jahreshöchstleistung ermittelt werden. Im Beispiel sind dies 5 kW.

Dieses Vorgehen wurde für nahezu alle deutschen Stromverteilnetzbetreiber im Zeitraum von 2009 bis 2020 durchgeführt.

Jahreshöchstleistungen bei der SLP-Netzentgeltkalkulation im Jahr 2020

Die Auswertung der Netzentgelte 2020 zeigt, dass die unterstellte Jahreshöchstleistung für die Haushaltskunden bei den deutschen Netzbetreibern im Mittel näherungsweise bei rund 3,3 kW lag. Dafür wurden

I. Berechnung des SLP Jahresnetzentgelt bei 3.500 kWh Jahresverbrauch

0,06 Euro/kWh x 3.500 kWh + 40 Euro = 250 Euro/a			
Arbeitspreis SLP	Unterstellter Jahresverbrauch	Grundpreis SLP	Jahresnetzentgelt SLP

II. Berechnung des anteiligen RLM-Jahresnetzentgelt für Arbeit bei 3.500 kWh Jahresverbrauch

0,05 Euro/kWh x 3.500 kWh = 175 Euro/a		
Arbeitspreis LGZ Kunden <2.500 Bh	Arbeitspreis LGZ Kunden <2.500 Bh	Anteil Arbeit am RLM-Jahresnetzentgelt

III. Berechnung des Leistungspreisteil bei Haushaltskunden im Jahresnetzentgelt bei 3.500 kWh/a

250 Euro - 175 Euro = 75 Euro		
Jahresnetzentgelt SLP	Anteil Arbeit am RLM-Jahresnetzentgelt	Preisdelta

IV. Ermittlung des Leistungspreisteil bei SLP Kunden bei 3.500 kWh Jahresverbrauch

75 Euro / 15 Euro/kW = 5 kW		
Preisdelta	Leistungspreis LGZ Kunden <2.500 Bh	Unterstellte Jahreshöchstlast (Pmax)

➔ Leistungspreisteil

Abb. 1 Beispielhafte Ermittlung der unterstellten Jahreshöchstleistung bei der SLP-Netzentgeltkalkulation

786 Stromverteilnetzbetreiber analysiert. Angesichts der großen Anzahl von Stromnetzbetreibern soll nachfolgend exemplarisch auf zwei Gruppen näher eingegangen werden. Dies sind zum einen alle Netzbetreiber, die zum 31.12.2018 mehr als 200.000 Entnahmestellen in der Niederspannung hatten, also die größten deutschen Netzbetreiber. Diese 44 Netzbetreiber versorgen rund 53 Mio. Menschen in Deutschland. Um auszuschließen, dass nur Merkmale der großen Netzbetreiber betrachtet werden, wird zweitens eine regionale Gruppe beleuchtet. Exemplarisch erfolgt dies für die baden-württembergischen Netzbetreiber mit mehr als 20.000 Entnahmestellen in

der Niederspannung. Dies sind Ende 2018 insgesamt 45 Netzbetreiber. Damit gelingt es, die gesamte Bandbreite der deutschen Verteilnetzbetreiber abzudecken.

Für die verwendete Jahreshöchstleistung bei der SLP-Entgeltkalkulation ergibt sich damit im Jahr 2020 bei einem unterstellten Jahresverbrauch von 3.500 kWh folgendes Bild:

Der Blick auf Abb. 2 zeigt deutlich die enorme Bandbreite bei der unterstellten Jahreshöchstleistung. Sie schwankt zwischen 1 kW und 10 kW bei den größten deutschen Verteilnetzbetreibern. Der Blick in den Südwesten Deutschlands zeigt ebenfalls ein großes Spek-

trum. Dieses Ergebnis verwundert, da im Grundsatz die gleiche Kundengruppe betrachtet wird. Daher würde man eine deutlich geringere Spannweite der Jahreshöchstleistung erwarten. Es kann natürlich nicht ausgeschlossen werden, dass die Jahreshöchstlast der Haushaltskunden zwischen Netzbetreibern unterschiedlich ausfällt, das Ausmaß ist aber sehr erstaunlich und legt die Vermutung nahe, dass die beschriebenen Unterschiede anders begründet werden müssen.

Nicht nur bei der Bandbreite gibt es große Unterschiede, auch die durchschnittliche Jahreshöchstleistung variiert je nach Betrachtungsgruppe. Während die größten deutschen Netzbetreiber eine Jahreshöchstleistung von rd. 4,4 kW unterstellt haben, liegt der Wert bei den größten badenwürttembergischen Netzbetreibern mit rd. 3,6 kW niedriger. Auf Basis der Daten lässt sich jedoch keine klare Unterscheidung zwischen städtischen und ländlichen Netzbetreibern vornehmen. Auch gibt es bei der verwendeten Jahreshöchstleistung keine eindeutige geographische Verteilung innerhalb Deutschlands.

Es zeigt sich aber in den analysierten Daten, dass kleinere Netzbetreiber tendenziell geringere Jahreshöchstleistungen unterstellen als größere. So liegt die verwendete Jahreshöchstleistung der größten deutschen Netzbetreiber rund 1,1 kW oberhalb des deutschlandweiten Durchschnitts von rd. 3,3 kW, der stark von der Vielzahl an kleineren Netzbetreibern geprägt ist.

Es überrascht angesichts dieser großen Unterschiede nicht, dass sich dies auch auf die Netzentgelte der Haushaltskunden auswirkt. Es kann sogar zu dem obskuren Ergebnis führen, dass bei der Netzentgeltkalkulation ein Lastverhalten für den Haushaltskunden unterstellt wird, das quasi von der Annahme ausgeht, dass ein Haushalt 365 Tage im Jahr täglich 12 Stunden lang einen Fön benutzt. Mit der Realität hat dies vermutlich wenig zu tun.

Veränderung der unterstellten Jahreshöchstleistung seit 2009

Neben der reinen Stichtagsbetrachtung und damit der Frage, inwieweit die Unterschiede sachgerecht sind, kommt aber auch der zeitlichen Entwicklung eine wichtige Rolle zu.

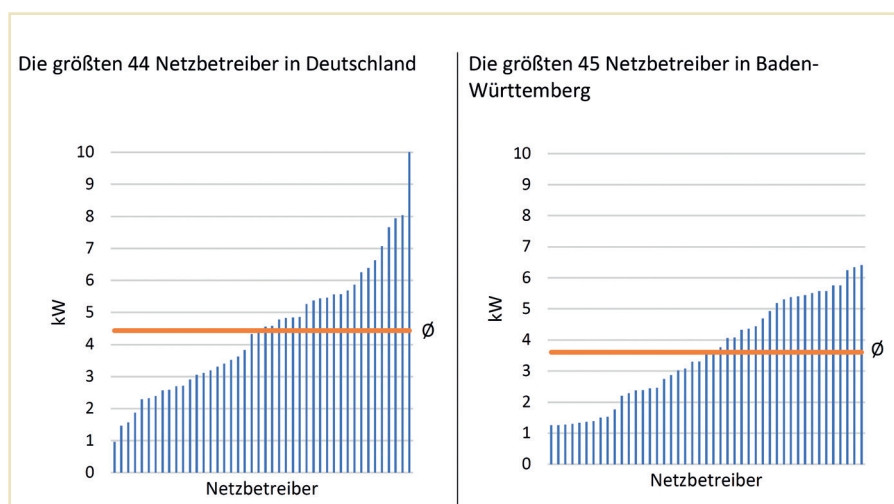


Abb. 2 Implizite Jahreshöchstleistung Haushaltskunden in kW im Jahr 2020

Es geht also um die Frage, ob die Unterschiede bereits 2009 vorhanden waren, über die Zeit abgenommen haben oder aber erst das Ergebnis der letzten Jahre sind. Hierzu wurde analog zum Vorgehen für das Jahr 2020 die unterstellte Jahreshöchstleistung der Haushaltskunden für die Jahre 2009 bis 2019 ermittelt. Da für den gesamten Zeitraum nicht alle Netzbetreiber existiert haben, reduziert sich der Datensatz in geringem Umfang.

Für die größten Netzbetreiber zeigt sich im Zeitraum von 2009 bis 2020 ein Rückgang der unterstellten Jahreshöchstleistung von rd. 1,2 kW. Im Jahr 2009 wurden also noch rd. 5,6 kW im Mittel für die Kalkulation der SLP-Netzentgelte verwendet. Dies entspricht einer Reduktion von rd. 22 %. Bei den größten baden-württembergischen Netzbetreibern lag der Rückgang im Durchschnitt mit 1,6 kW bzw. rd. 31 % von 2009 bis 2020 höher als bei den großen deutschen Netzbetreibern. Dies deutet darauf hin, dass kleinere Netzbetreiber die Jahreshöchstleistung prozentual stärker reduziert haben.

Der Blick auf Gesamtdeutschland bestätigt dies. Im Jahr 2009 betrug der Mittelwert der unterstellten Jahreshöchstleistung aller deutschen Netzbetreiber bei den Haushaltskunden rd. 4,6 kW (720 Netzbetreiber). Im Jahr 2020 lag der Wert bei 3,3 kW, ein Rückgang von 28 %. Die individuelle Entwicklung zeigt dabei eine große Spreizung.

In Abb. 3 sind die stellenweise sehr erheblichen Reduktionen der unterstellten Jahreshöchstleistung für die Kalkulation der

Haushaltskundennetzentgelte zu erkennen. Auffällig ist, dass die Netzbetreiber aus der Gruppe der größten deutschen Netzbetreiber, die im Jahr 2020 unterhalb des Durchschnitts von rd. 4,4 kW liegen, einen deutlich größeren Rückgang haben (in Höhe von rd. 35 %) als die Netzbetreiber, die oberhalb des Durchschnitts im Jahr 2020 liegen.

Diese Entwicklung zeigt sich bei den baden-württembergischen Netzbetreibern noch viel deutlicher. Netzbetreiber, die im Jahr 2020 unterhalb des Mittelwerts von 3,6 kW lagen, haben im Mittel ihre unterstellte Jahreshöchstleistung um 52 % reduziert. Im Gegensatz dazu haben Netzbetreiber, die im Jahr 2020 oberhalb des Durchschnitts liegen, ihre Jahreshöchstleistung nur um durchschnittlich 5 % reduziert. Auch der Blick auf die Gesamtentwicklung in Deutschland bestätigt diese Entwicklung.

Somit zeigt sich eine erhebliche Heterogenität zwischen den Netzbetreibern, welche sich seit 2009 deutlich verstärkt hat. Kleinere Schwankungen sind aufgrund struktureller Veränderungen des Netzgebietes oder des Abnahmeverhaltens der Kunden durchaus plausibel. Größere Rückgänge dagegen, wie sie sich in den Daten zeigen, können nicht mit strukturellen Veränderungen auf Kundenseite erklärt werden. Vielmehr sind diese auf Anpassungen der Kalkulationsgrundlage bzw. der Methodik durch die einzelnen Netzbetreiber zurückführbar.

Schlussfolgerungen

Angesichts der großen Unterschiede in der Kalkulation der Netzentgelte für Haushaltskunden, die häufig nicht auf die strukturellen Unterschiede zurückzuführen sind, muss hinter die Vergleichbarkeit der Netzentgelte für Haushaltskunden ein großes Fragezeichen gemacht werden. Dies gilt umso mehr, als dass es seit 2009 deutliche Veränderungen geben hat. Daher sind vorhandene SLP-Entgeltunterschiede bei den Haushalten teilweise auf Anpassungen der Netzbetreiber an der Kalkulationsgrundlage zurückzuführen – folglich ein Ergebnis des aktiven und bewussten Handelns von Netzbetreibern. Demensprechend sollte insbesondere bei Konzessionsverfahren eine kritische Prüfung der SLP-Netzentgelte als Maßstab für die Preisgünstigkeit erfolgen. Ein unreflektierter Vergleich erscheint sehr fragwürdig.

Es steht aber auch die Frage im Raum, inwiefern solch ein „aktives“ Steuern der Netzentgelte im Einklang mit den vorhandenen Vorgaben ist. Da bereits jährlich von der Bundesnetzagentur umfangreiche Auswertungen der Netzentgelte im Zuge der Veröffentlichungen des Monitoringberichts vorgenommen werden, könnte in diesem Zuge auch ein kritisch prüfender Blick der Aufsichtsbehörde hilfreich sein. Dies wäre ein Schritt, um Klarheit für alle Beteiligten zu schaffen und um mehr Transparenz bei der Netzentgeltkalkulation zu erreichen.

Anmerkungen

- [1] Vgl. <https://www.bmwi-ener-giewende.de/EWD/Redaktion/Newsletter/2018/05/Meldung/topthema-gleiche-netzentgelte-fuer-alle.html>
- [2] Bundesnetzagentur/Bundeskartellamt: Monitoringbericht 2020. Bonn 2021.
- [3] Es ist zu beachten, dass aus den veröffentlichten Daten keine exakten Werte berechnet werden können: Nicht alle relevanten Daten für die Haushaltskunden (nicht lastganggemessene Netzkunden) sind vorhanden und hilfsweise muss daher teils auf Daten zurückgegriffen werden, die alle Kunden der Niederspannung abdecken.

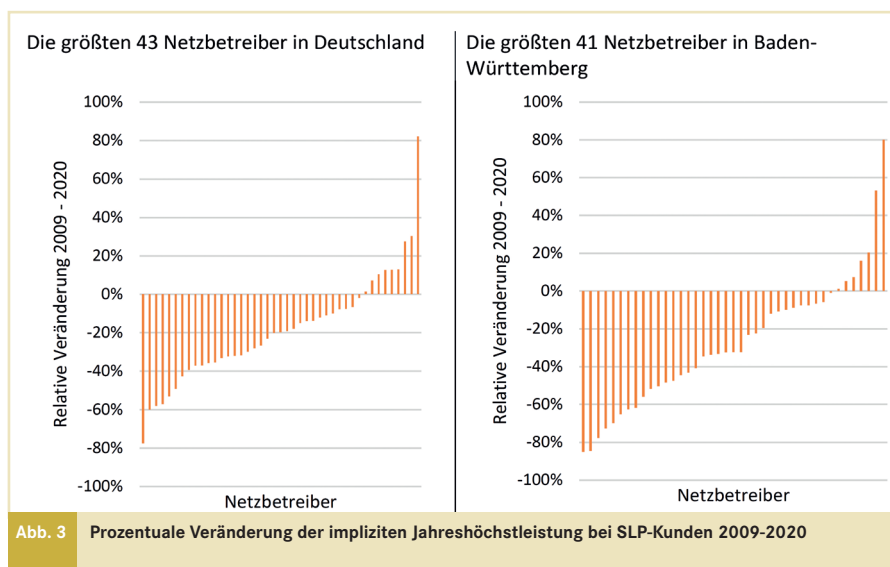


Abb. 3 Prozentuale Veränderung der impliziten Jahreshöchstleistung bei SLP-Kunden 2009-2020

M. Gabel, Konzernexperte Netzregulierung,
Netze BW GmbH, Stuttgart
m.gabel@netze-bw.de